

Allerdings ist es Sache des totalitären Staates, durch seine Organe dafür zu sorgen, daß der des Rechtsrates bedürftige Volksgenosse den gewünschten Rat findet, daß er vor Gericht durch einen Rechtskundigen zu vertretend oder zu verteidigend einen geeigneten Vertreter oder Verteidiger zur Seite hat.

Diese Pflicht kann der Staat aber auch dadurch erfüllen, daß er den von ihm ausgebildeten, geprüften und beaufsichtigten Rechtsanwalt als sein Organ, als Organ der Rechtspflege, den Rechtsuchenden zur Verfügung stellt. Diesen — bei der Aufrechterhaltung der freiberuflichen Grundlage der Stellung des Anwalts logisch allein gangbare — Weg hat die Entwicklung des nationalsozialistischen Rechts beschritten. Sie hat den Anwalt als wirkliches — funktionell dem Beamten gleichgeordnetes — Organ der Rechtspflege mit staatlichen Aufgaben betraut. Der Rechtsanwalt erfüllt in seiner gesamten beruflichen Tätigkeit staatliche Aufgaben. ...

Der Anwalt hat stets in erster Linie die Gemeinschaftsinteressen der Rechtspflege zu wahren, wobei er allerdings nach dem Sinn seiner Aufgabe die in diesem Rahmen eingepaßten Interessen seines Mandanten vertreten kann und muß. Es folgt aus dieser Organfunktion, daß der Anwalt — trotz seiner freien Stellung und trotz seiner privatrechtlichen Beziehung zu seinen Mandanten — mit seiner ganzen Person zum Staat in demselben besonderen Treueverhältnis steht, das die Stellung des Beamten charakterisiert.

Es folgt weiter aus dieser Funktion als Organ der Rechtspflege, daß die rein öffentlich-rechtlichen Bindungen, die aus dieser Stellung resultieren, wie das im nationalsozialistischen Staat selbstverständlich ist, die privatrechtlichen Bindungen zu den Mandanten regulierend beherrschen, dergestalt, daß privatrechtliche Bindungen, die den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Anwalts zuwiderlaufen, rechtsverbindlich nicht entstehen können. In allen seinen Handlungen muß sich der Anwalt stets dieser Pflichten bewußt sein. ...

Diese Pflichten gipfeln darin, daß der Rechtsanwalt stets die Interessen der im Staat organisierten Gemeinschaft des Volkes allem anderen überzuordnen hat."

Quelle: Haussen, „Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege“ in „Deutsches Recht“, 1944, Heft 21/22, S. 353 ff.

planmäßig zu unterstützen. Damit dient die Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik dem Siege des Sozialismus, der Erhaltung des Friedens und ist Vorbild für eine gesamtdeutsche Rechtsanwaltschaft.

...

Bei der Anwendung des Rechts auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens leistet der Rechtsanwalt einen aktiven Beitrag zur Vollendung der sozialistischen Umwälzung.

Der Kampf um den Sieg des Sozialismus fordert vom Rechtsanwalt die Unterstützung der planmäßigen Arbeit der Justiz zur Bekämpfung der Gesetzesverletzungen. Deswegen muß er die Klassenkampfsituation, die Schwerpunkte des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in seinem Arbeitsbereich kennen.. "

Der Rechtsanwalt als Organ der sozialistischen Rechtspflege

„Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik trägt als Organ unserer sozialistischen Rechtspflege einheitlichen Charakter. ...

Sie hat als Organ der Rechtspflege mitzuwirken an der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, d. h., sie hat mitzuwirken an der Vollendung der sozialistischen Umwälzung, an der Erhöhung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und an der Erfüllung des Siebenjahrplans.

...

Quelle: Wolff, „Der Weg zur sozialistischen Rechtsanwaltschaft“ in „Neue Justiz“, 1959, S. 682

„... Die Tatsache, daß es bei uns — im Gegensatz zur Westzone — zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger keinen prinzipiellen Widerspruch gibt, bedeutet, daß es bei der Funktion des Verteidigers nicht mehr um den Schutz des Beschuldigten gegenüber dem Staat gehen kann. Dieses Moment, das für den Verteidiger in einem bürgerlichen Staat in erster Linie kennzeichnend ist, tritt vielmehr in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat völlig zurück im Hinblick auf die der Rechtsprechung gestellten Aufgaben, die gemäß § 2, Abs. 1 GVG i. d.F. vom 1. Oktober 1959 (GBl. I, S. 756) auf den Sieg des Sozialismus, auf die Einheit Deutschlands und auf den Frieden gerichtet sind. Mit Recht wird deshalb in § 14 GVG gefordert, daß der Rechtsanwalt in seiner gesamten Tätigkeit, also auch bei der Verteidigung, „zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen hat. ...“

Quelle: Heidrich, „Über die Funktion des Verteidigers in der Deutschen Demokratischen Republik“ in „Neue Justiz“, 1960, S. 168

„... Die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den Aufgaben der Justizorgane und der anderen Organe der Staatsmacht, sondern nur in der speziellen Aufgabenstellung. Das gemeinsame Ziel sind der Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erhaltung des Friedens. Deshalb müssen die Rechtsanwälte stärker als bisher zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben herangezogen werden.

...

Quelle: Grunow, „Diskussion über die Konzeption für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft bei der Durchführung des Siebenjahrplans“ in „Neue Justiz“, 1960, S. 683